voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH

Stahlstr. 21
4020 Linz, Austria
T. +43/50304/17-8210
F. +43/50304/57-8183
www.voestalpine.com/rohstoffbeschaffung

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Linz/Austria
FN 87543s beim Landes- als Handelsgericht Linz
DVR 0711624
UID Nr. ATU 37670301

An den Vorstand der
Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien

EINSCHREIBEN

Linz, 2012-08-22

Sehr geehrter Herr DI Walter Boltz,
Sehr geehrter Herr Mag. Martin Graf,

Als österreichischer Stahlproduzent stehen wir im internationalen Wettbewerb. Die Produktion von Stahl ist energieintensiv, wobei unser Erdgasbedarf mit ca. 7 TWh pro Jahr als einer unserer Hauptenergieträger einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellt.

Umso mehr trifft es uns, dass sich für uns alleine **durch die Systemumstellung auf das neue Gaswirtschaftsgesetzes jährliche Mehrkosten in der Höhe von ca. acht Millionen Euro** ergeben. Zuzüglich der Energiepreisunterschiede zwischen dem deutschen und dem österreichischen Markt rechnen wir mit einer Schlechterstellung von ca. 20 Millionen Euro pro Jahr gegenüber unserem Mitbewerb in Deutschland.

Das Maß des Erträglichen wurde für voestalpine überschritten!

Dabei möchten wir vor allem nachstehende Punkte nennen, wobei sich die kursiv gesetzten Textpassagen auf die *RICHTLINIE 2009/73/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juli 2009* stützen.

- **Neues Ausgleichsenergieregime: (Mehrkosten ca. 4,5 Mio.€/Jahr)**
  Bereits mehrfach wurde von voestalpine große Bedenken gegenüber dem neuen Ausgleichsenergieregime geäußert. Nach wie vor ist es für uns unverständlich, weshalb eines der kostengünstigsten und effizientesten Systeme (laut KEMA - Studie) umgestellt und ein neues Regime etabliert werden soll, welches auf jeden Fall für voestalpine deutliche Mehrkosten verursacht.

  In dem neuen Ausgleichsenergieregime orten wir auch zwei Punkte der Diskriminierung. Der erste Punkt der Diskriminierung betrifft die Verschiebung der Ausgleichsenergieerlöse von den Stundenbilanzierern zu den Tagesbilanzierern. Der zweite Punkt der Diskriminierung betrifft die

eindeutige Besserstellung von Lieferanten mit einem großen Kundenportfolio (dieser Portfolioeffekt wurde bereits durch unseren Herrn Pesendorfer mittels einer Simulation ihrem Herrn Farmer näher gebracht).

Des Weiteren ist der EU-Richtlinie zu entnehmen, dass geeignete Anreize für den Ausgleichsenergiemarkt geschaffen werden sollten. Hier sehen wir durch die zusätzlichen Aufschläge auf Abnahme und die zusätzlichen Abschläge auf Lieferung keinen Anreiz sondern eine Bestrafung.

(31) Zur Sicherstellung eines effektiven Marktzugangs für alle Marktteilnehmer, einschließlich neuer Marktteilnehmer, bedarf es nichtdiskriminierender und kostenorientierter Ausgleichsmechanismen. Dies sollte durch den Aufbau transparenter Marktmechanismen für die Lieferung und den Bezug von Erdgas zur Deckung des Ausgleichsbedarfs realisiert werden. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten aktiv darauf hinwirken, dass die Tarife für Ausgleichsleistungen nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind. Gleichzeitig sollten geeignete Anreize gegeben werden, um die Einspeisung und Abnahme von Gas auszugleichen und das System nicht zu gefährden.

- **Entwurf der Entgelte für die Systemnutzung (Mehrkosten ca. 3 Mio.€/Jahr)**
  Der Entwurf der unterschiedlichen Entgelte für die Systemnutzung widerspricht unserer Beurteilung nach klar und deutliche der EU-Richtlinie eines freien und fairen Markzuganges einzelner Versorger. Aus diesem Grund wird der Entwurf zur „Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013" von voestalpine abgelehnt und ist dahingehend abzuändern, dass für alle Übergabepunkte die gleichen Entgelte zu gelten haben.

  (54) Für die Mitgliedstaaten sollte es oberste Priorität haben, den fairen Wettbewerb und einen freien Marktzugang für die einzelnen Versorger zu fördern, damit die Verbraucher die Vorzüge eines liberalisierten Erdgasbinnenmarkts im vollen Umfang nutzen können.

- **Organisatorischer Mehraufwand (Mehrkosten ca. 0,5 Mio.€/Jahr)**
  Vom ursprünglichen Gedanken eines „ONE STOP SHOP" ist man in der Zwischenzeit leider sehr weit entfernt. Im Gegenteil, die Systeme werden komplizierter und personell sowie auch finanziell aufwendiger ohne einen volkswirtschaftlichen Mehrwert daraus generieren zu können. Zu nennen ist hier insbesondere die Zwangsmitgliedschaft an der Börse (CEGH) und deren Produkte als auch die unterschiedlichen Abwicklungsstellen (Verteilgebietsmanager und Marktgebietsmanager) die leicht durch eine gemeinsame Firma mit Fokus auf Kundenservice, Transparenz und Kosteneffizienz ersetzt werden könnten.

Als Verbraucher fordert voestalpine somit die diskriminierungsfreie Umsetzung der EU – Richtlinie ein und hofft auf einen fairen und freien sowie einfachen Marktzugang für alle.

(48) Im Mittelpunkt dieser Richtlinie sollten die Belange der Verbraucher stehen, und die Gewährleistung der Dienstleistungsqualität sollte zentraler Bestandteil der Aufgaben von Erdgasunternehmen sein. Die bestehenden Verbraucherrechte müssen gestärkt und abgesichert werden und sollten auch auf mehr Transparenz ausgerichtet sein. Durch den Verbraucherschutz sollte sichergestellt werden, dass allen Kunden im größeren

Kontext der Gemeinschaft die Vorzüge eines Wettbewerbsmarktes zugutekommen. Die Rechte der Verbraucher sollten von den Mitgliedstaaten oder, sofern ein Mitgliedstaat dies vorgesehen hat, von den Regulierungsbehörden durchgesetzt werden.

Wir ersuchen um Stellungnahme zu den genannten Punkten.

Freundliche Grüße

Karl Kremser i.v. Hannes Pesendorfer